

RS OGH 2008/5/8 3Ob9/08g, 6Ob18/10f, 5Ob217/20b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.2008

Norm

ABGB §810

ABGB §956

AußStrG 2005 §173

Rechtssatz

Zur Anfechtung des vom Erblasser zu Lebzeiten geschlossenen Schenkungsvertrags auf den Todesfall nach § 956 zweiter Satz ABGB ist nur seine Verlassenschaft, vertreten durch einen Kurator, allenfalls bei Überlassung der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses an die Erben diese, keinesfalls aber einer von mehreren Miterben ohne ausdrückliche Zustimmung aller übrigen legitimiert.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 9/08g
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 9/08g
- 6 Ob 18/10f
Entscheidungstext OGH 18.02.2010 6 Ob 18/10f
nur: Zur Anfechtung des vom Erblasser zu Lebzeiten geschlossenen Schenkungsvertrags auf den Todesfall nach § 956 zweiter Satz ABGB ist nur seine Verlassenschaft, vertreten durch einen Kurator legitimiert. (T1)
- 5 Ob 217/20b
Entscheidungstext OGH 13.04.2021 5 Ob 217/20b
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123441

Im RIS seit

07.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at